



Am 1. Mai nimmt das am 26. Oktober 1995 vom Bundesrat neu gebildete Direktorium seine Tätigkeit auf (vgl. S. 59).

Mai

Mit Wirkung ab 27. September 1996 senkt die Nationalbank den Diskontsatz um einen halben Prozentpunkt auf 1% (vgl. S. 32).

September

Am 1. Oktober erfolgt die Ausgabe der 20-Franken-Note der neuen Banknotenserie (vgl. S. 44).

Oktober

Am 20. November 1996 verabschiedet der Bundesrat Botschaft und Entwurf für eine neue Bundesverfassung. Der nachgeführte Art. 89 über die Geld- und Währungspolitik löst die schweizerische Währung von ihrer Bindung an das Gold und verankert die Unabhängigkeit der Notenbank in der Verfassung (vgl. S. 36f).

November

Der Artikel lautet:

- 1 Das Geld- und Währungswesen ist Sache des Bundes; diesem allein steht das Recht zur Ausgabe von Münzen und Banknoten zu.
- 2 Die Schweizerische Nationalbank führt als unabhängige Zentralbank eine Geld- und Währungspolitik, die dem Gesamtinteresse des Landes dient; sie wird unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet.
- 3 Die Schweizerische Nationalbank bildet aus ihren Erträgen ausreichende Währungsreserven.
- 4 Der Reingewinn der Schweizerischen Nationalbank geht zu mindestens zwei Dritteln an die Kantone.

Am 28. November 1996 stimmt der Nationalrat als Zweitrat dem Bundesbeschluss über die Erneuerung des ausschliesslichen Rechts der Schweizerischen Nationalbank zur Ausgabe von Banknoten für weitere 20 Jahre zu, nachdem der Ständerat bereits am 16. September 1996 der Vorlage zugestimmt hatte (vgl. S. 36).

Das Direktorium beschliesst im Einvernehmen mit dem Bundesrat, den 1996 verfolgten geldpolitischen Kurs im Jahre 1997 fortzusetzen. Es beabsichtigt, die Geldmenge über dem Zielpfad zu halten. Die Nationalbank behält sich wie immer vor, bei schwerwiegenden Störungen an den Finanzmärkten von ihrem Kurs abzuweichen (vgl. S. 34).

Dezember

Nach Genehmigung durch Direktorium und Bundesrat wird am 20. Dezember der Bericht einer Arbeitsgruppe von Nationalbank und Eidgenössischem Finanzdepartement über die Anlagepolitik und die Gewinnausschüttung der Nationalbank veröffentlicht (vgl. S. 41f).

